

# **Geschäftsordnung**

## **der Bundeskommission Segelflug/Motorsegelflug im DAeC**

### **(im Weiteren kurz: Bundeskommission Segelflug)**

---

#### **1. Zuständigkeit der Bundeskommission**

Die Bundeskommission Segelflug des DAeC ist in eigener Verantwortung für alle sportlichen Belange des Segelfluges und des Motorsegelfluges im DAeC auf nationaler und internationaler Ebene gemäß der Satzung des DAeC, §§ 23 und 24, zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- a. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Segel- und Motorsegelfluges
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c. Beschlussfassung über die Kommissionsbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

Sie hat die Satzung des DAeC, die Bestimmungen der FAI, die Beschlüsse der Hauptversammlung, zu beachten

#### **2. Organe und Gremien**

Die Bundeskommission Segelflug hat folgende Organe:

2.1 Die Mitgliederversammlung der Segelflieger.

2.2 Der Vorstand

2.3 Der erweiterte Vorstand

2.3.1 Durch den Vorstand eingesetzte ständige Referate der Bundeskommission Segelflug für:

- Sport (RS)
- Ausbildung/Lizenzen (RA)
- Technik/Lufttüchtigkeit (RT)
- Luftraum/Flugbetrieb (RL)
- PR/Marketing (RP)

Den Referaten können Arbeitsgremien zugeordnet sein. Die Verwaltung für die Bundeskommission Segelflug wird in einem dem Vorstand zugeordneten Bereich geführt, der hauptamtlich besetzt ist.

2.3.2 Weitere Referate können bei Bedarf durch den Vorstand eingerichtet werden

### **3. Die Mitgliederversammlung der Segelflieger:**

3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundeskommission Segelflug.

Sie berät und entscheidet über grundlegende Fragen des Deutschen Segelfluges.

Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit in der Bundeskommission Segelflug.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden und der bis zu 4 Stellvertretenden Vorsitzenden, Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Referenten.
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- d) Festsetzung des Beitrages
- e) Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Geschäftsordnungsänderungen
- h) Beschlussfassung über vorzeitige Ablösung eines Vorstands-Mitgliedes

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dies beantragt, unabhängig von der ihnen zustehenden Stimmenzahl.

3.4 Einladung, Tagesordnung:

Einladung, Tagesordnung, Kurzberichte der Referenten und eingegangene Anträge müssen allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Der Haushaltsausschuss des vorausgegangenen Geschäftsjahres und der Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr sind gleichfalls allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor der MV zuzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll stets folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes

- Diskussion des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung des Beitrags
- Entlastung des Vorstandes
- Je nach Legislaturstand: Neuwahl des Vorstandes
- Verschiedenes

### 3.5 Stimmberechtigung:

#### 3.5.1 Bei der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

Die Vertreter der Mitgliedsverbände mit einer Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der von ihrem Verband gemeldeten aktiven Segelflieger; die Stimmberechtigten erhalten für je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme.

Ein Stimmberechtigter darf nur jeweils höchstens 1/4 aller vertretungsberechtigten Stimmen auf sich vereinigen.

#### 3.5.2 Stimmenübertragung:

Stimmberechtigte können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.

### 3.6 Anträge, Rederecht:

#### 3.6.1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 3 Wochen an den Vorstand zu stellen; maßgeblich ist der Tag des Eingangs.

Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 2/3 der bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Das Recht, Anträge zu stellen, haben außer den Stimmberechtigten, auch die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Anträge, die Aufwendungen verursachen, müssen eine Aufwandsauflistung und einen Deckungsvorschlag enthalten.

#### 3.6.2 Rederecht:

Rederecht haben die Stimmberechtigten, die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Referate. Der/die Sitzungsleiter/in kann weiteres Rederecht zulassen.

### 3.7 Beschlüsse

#### 3.7.1 Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl, die an alle Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung auszugeben ist, bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

#### 3.7.2 Stimmenmehrheit:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Jeder Stimmberechtigte darf die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

#### 3.7.3 Form der Abstimmung

Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

#### 3.7.4 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist den Stimmberechtigten innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### 3.7.5 Verbindlichkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindlich. Sie können nur von der Mitgliederversammlung selbst aufgehoben werden.

## **4. Der Vorstand der Bundeskommission Segelflug**

4.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Bundeskommission Segelflug nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen des Deutschen Segelfluges nach innen und außen zu vertreten.

4.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

4.1.2 Der Vorstand ist zuständig, soweit die Geschäftsordnung dies nicht anders ausdrücklich bestimmt.

4.2 Der Vorstand besteht aus:

4.2.1 dem/der Vorsitzenden,

4.2.2 den bis zu 4 gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden.

4.3 Wahlen Vorstand:

4.3.1 Der/die Vorsitzende und die bis zu 4 Stellvertretenden Vorsitzenden werden gemäß Wahlordnung auf 3 Jahre gewählt.

## 4.4 Aufgabenbereiche

### 4.4.1 Der/die Vorsitzende:

- 4.4.1.1 bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bundeskommission Segelflug unter Beachtung der Beschlüsse der Organe der Bundeskommission Segelflug.
  - 4.4.1.2 vertritt die Bundeskommission Segelflug in der Hauptversammlung des DAeC und bei der FAI sowie bei IGC, EGU und weiteren internationalen Einrichtungen. Er/Sie kann dabei durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder dafür beauftragten Delegierten vertreten werden.
  - 4.4.1.3 nimmt die Interessen des Segelfluges in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DAeC und den anderen Bundeskommissionen gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Sport-Organisationen und der Öffentlichkeit wahr.
  - 4.4.1.4 ist anstelle des Vorstandes tätig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden des Vorstandes nicht erreichbar erscheint (Eilentscheidung). Er/Sie berichtet in der nächsten Sitzung des Vorstandes darüber.
  - 4.4.1.5 ist nach DAeC Satzung der besondere Vertreter des DAeC im Sinne § 30 BGB. Er/Sie ist nur gemeinsam mit einem gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeskommission Segelflug rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.
  - 4.4.1.6 lädt zu den Sitzungen der Organe und Gremien der Bundeskommission ein und leitet diese als Vorsitzende/r. Er/Sie beruft den Vorstand nach Erfordernis unter Wahrung einer Frist von in der Regel drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der/die Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als Ablehnungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse im Wege der Umfrage sind zulässig. Über jede Sitzung des Vorstandes und über Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis gebracht werden müssen.
- 4.4.2 Die gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden handeln gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden. Sie können auch in Personalunion Referate der Bundeskommission leiten.
- 4.4.3 Der Vorstand legt die Regelwerke für die Bundeskommission Segelflug fest und beruft hiernach auch Delegierte für IGC und EGU, nominiert die Mannschaften für internationale Meisterschaften, legt den Einsatz des Bundestrainers fest und vergibt die Deutschen Meisterschaften an einen Ausrichter jeweils unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den dafür zuständigen Referaten.

4.4.4 Der Vorstand beruft die Referenten als ehrenamtlich Verantwortliche für die Referate der Bundeskommission Segelflug und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen

4.4.5 Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten befristet Berater und Arbeitskreise berufen.

4.4.6 Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern auf Grundlage des genehmigten Haushaltsplans. Den hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundeskommission Segelflug gegenüber vertritt der Vorstand die Interessen als Arbeitgeber.

#### 4.5. Ehrenvorsitzende/r

4.5.1 Die Mitgliederversammlung kann ausscheidende Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden berufen, sofern diese mindestens 3 Wahlperioden im Vorstand tätig waren

### 5. **Der erweiterte Vorstand**

5.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Bundeskommission Segelflug, den Referenten und den beratenden Beauftragten. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der/die Vorsitzende der Bundeskommission Segelflug, bei dessen/deren Verhinderung ein Stellvertretender Vorsitzender.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich bei einzelnen Sitzungen durch einen Vertreter aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Referenten vertreten lassen.

5.2 Der erweiterte Vorstand stimmt die Aufgaben der Referate und der Beauftragten aufeinander ab. Er unterstützt den Vorstand in allen fachlichen, sportlichen und gesetzlichen Aufgaben und sportpolitischen Angelegenheiten

5.3 Der erweiterte Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt das Gremium zu den Sitzungen mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende diese Frist verkürzen.

5.3.1 Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.

#### 5.4 Stimmberechtigung

5.4.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Referenten.

#### 5.4.2 Beschlussfähigkeit

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung Leitenden.

#### 5.4.3 Form der Abstimmung

Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. In besonderen Fällen ist schriftliche oder telefonische Abstimmung zulässig.

#### 5.4.4 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben und auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen sowie den direkt betroffenen Einrichtungen der Bundeskommission Segelflug unmittelbar zuzuleiten.

### 6. Die Referate der Bundeskommission Segelflug

6.1 Die Referate unterstützen die Arbeit der Bundeskommission, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in den Fachfragen des Segelfluges:

- Sport (RS)
- Ausbildung/Lizenzen (RA)
- Technik/Lufttüchtigkeit (RT)
- Luftraum/Flugbetrieb (RL)
- PR/Marketing (RP)

Die Referate werden durch die vom Vorstand berufenen Referenten geleitet. Bei der Konstituierung der Referate werden die Mitglieder der Referate festgelegt und durch den erweiterten Vorstand bestätigt.

6.1.1 Die Referate verstehen sich als Fachausschüsse und können bei Bedarf weitere untergeordnete Fachbereiche haben, die mit Zustimmung des Vorstandes eingesetzt werden können. Alle Regelungen der Referate gelten gleichermaßen für untergeordnete Fachbereiche.

Die Referate tagen regelmäßig, im Bereich Sport und Ausbildung/Lizenzen mindestens zweimal pro Jahr.

#### 6.1.1.1 Tagungen

Die Tagungen werden vom Referenten einberufen und geleitet. Außerordentliche Tagungen sind durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Referates dies beantragt.

#### 6.1.1.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

#### 6.1.2 Umsetzung von Beschlüssen

Über Tagungen, Versammlungen, Rundrufe, Abfragen, Umlaufbeschlüsse und sonstige Festlegungen der Referate bzw. der Fachbereiche ist ein Pro-

protokoll zu fertigen. Die Vorsitzenden der Referate haben dafür zu sorgen, dass der erweiterte Vorstand stets zeitgleich und vollumfänglich durch parallele Übersendung der Protokolle informiert wird.

6.1.2.1 Werden in den Referaten Themen behandelt, die aufgrund der GO vom Vorstand zu verantworten sind oder dort zu beschließen sind, werden diese Fragen und Beschlussvorlagen mindestens in folgender Form durch den Leiter/die Leiterin des Referates an den Vorstand herangetragen:

- Inhalt des Vorschlags
- Begründung der Maßnahme/des Beschlusses/der Änderung – sollten bestehende Beschlüsse oder Regelungen durch die Annahme des Vorschlages ganz oder teilweise geändert oder angepasst werden, so sind diese mit ihrem derzeit gültigen Original-Kontext anzugeben
- Finanzieller Aufwand und Vorschlag zur Kostendeckung sowie Angabe der für die Umsetzung verantwortlichen Personen
- Zeitlicher Rahmen der Umsetzung mit Angabe von Teilzielen

Der Vorstand kann von den Referaten geforderte Entscheidungen begründet aussetzen und/oder zur erneuten Beratung und Entscheidung an das antragstellende Referat zurückverweisen oder ablehnen. Er kann gegebenenfalls außerordentliche Sitzungen oder Umlaufbeschlüsse der Referate verlangen. Sind mehrere Referate an der Bearbeitung einer Fragestellung beteiligt, so wird der Vorstand die Aspekte bei der Entscheidung berücksichtigen oder selbst einen Arbeitskreis zur Erarbeitung einer konsensfähigen Lösung einsetzen.

6.1.2.2 Für Beschlussvorlagen der Referate an den Vorstand gilt eine Regel-Bearbeitungsfrist von 8 Wochen. Entscheidungen, die einer schnelleren Bearbeitung bedürfen, müssen dies in der Antragsbegründung deutlich hervorheben. Sollte die Bearbeitung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen werden, so ist der Vorstand zu einer Zwischeninformation an den/die jeweilig/en Vorsitzenden des Referats/ den Antragsteller verpflichtet. Eilanträge sollen i.d.R. innerhalb von 2 Kalenderwochen entschieden werden

6.1.2.3 Planungsvorschläge mit Berücksichtigung im Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr mit finanziellen Auswirkungen für die Bundeskommission Segelflug, sind vor dem 1. August des Jahres dem Vorstand zu übermitteln.

## **6.2 Referat Sport (RS)**

Das Referat ist für alle sportlichen Belange des Segelflugs (Breiten- und Spitzensport), dem Segelkunstflug und dem Motorsegelflug in der Bundeskommission Segelflug beratend für den Vorstand zuständig.

6.2.1 Aufgaben :

- Strukturierung und Konzeption der Belange des Sports für den Segelflug, Motorsegelflug und Segelkunstflug



- Entwicklung und Festlegung der Konzepte und Vertretung der darin festgelegten Ziele bei nationalen und internationalen Gremien des Segelflugs
- Konzeption und Festlegung des „Saisonkalenders“ für sportliche Veranstaltungen bei Berücksichtigung relevanter internationaler Veranstaltungen
- Erarbeitung der Vorschläge zur Nominierung durch den Vorstand der Mannschaften für internationale Meisterschaften in den Sportarten Segelflug, Segelkunstflug und Motorsegler sowie den weiteren Mannschaften (Frauen, Junioren etc.)
- Planung, Koordination und Organisation der Sportbelange innerhalb des Wettbewerbsjahres unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets
- Erstellung des Anforderungsprofils an Ausrichter für Deutsche und Qualifikations-Meisterschaften
- Erarbeitung von Festlegungen und Regelungen über Qualifikation zu deutschen Segelflugmeisterschaften
- Vorschläge zur Vergabe (Auswahl des Ausrichters) durch den Vorstand für Deutsche Meisterschaften.
- Koordination und Integration aller sportlichen Aktivitäten in zentralen und dezentralen Veranstaltungen des Segelflugs vor allem auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene

#### 6.2.2. Mitglieder des Referates Sport sind:

- Referent/in Sport
- Beauftragter für Spitzensport
- Beauftragter für Breitensport
- Beauftragter für Segelkunstflug
- vom Vorstand berufene/r Delegierte/r IGC
- ein von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenes Mitglied für den Fachbereich Spitzensport
- ein von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenes Mitglied für den Fachbereich Breitensport
- beratend: der/die Bundestrainer/in

#### 6.2.2.1 Fachbereich Spitzensport (RS/S)

Der Fachbereich kann als Unterorganisation des Referates Sport in eigenen Sitzungen tagen

##### 6.2.2.1.1 Aufgaben

- konzeptionelle Gestaltung und Pflege des sportlichen Regelwerks (Wettbewerbsordnung)
- Erarbeitung und Abstimmung zu Fragen des Spitzensports zur Positionierung der Bundeskommission Segelflug innerhalb der IGC
- Mitwirkung bei der Benennung des IGC-Delegierten und dessen Stellvertreter
- Vorschläge für den Einsatz des/der Bundestrainers/in für das Wettbewerbsjahr
- Bearbeitung von Anfragen, die den Spitzensport betreffen

- Stellungnahmen zu Anfragen des Vorstandes der Bundeskommission
- Entwicklung von Trainingskonzepten für den Spitzensport
- Pflege des Ehrenkodexes für Nationalmannschaften
- Nominierungsvorschläge der Mannschaften für internationale Meisterschaften
- Erstellung des Anforderungsprofils an Ausrichter für deutsche Meisterschaften
- Vorschläge zur Vergabe (Auswahl des Ausrichters) für Deutsche Meisterschaften.

#### 6.2.2.1.2 Mitglieder des Fachbereiches Spitzensport

- Der/die Beauftragte für Spitzensport, der/die die Sitzungen des Fachbereiches Spitzensport leitet
- Der/die Referent/in Sport
- Der/die IGC-Delegierte
- Der/die Bundestrainer/in
- Bis zu 2 Vertreter aus dem Fachbereich Breitensport
- Die Sprecher/innen der Nationalmannschaften der FAI-Klassen, der Frauen und der/die Sprecher/in des C-Kaders

#### 6.2.2.2 Fachbereich Breitensport (RS/B)

Der Fachbereich kann als Unterorganisation des Referates Sport in eigenen Sitzungen tagen.

##### 6.2.2.2.1 Aufgaben:

- Erarbeitung von Strukturen und Regelwerken für den Breitensport im Segelflug
- Konzeption zentraler Breitensportmaßnahmen und deren Umsetzung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets
- Entwicklung übergeordneter Konzepte zu Maßnahmen der Mitgliederwerbung
- Bearbeitung von Mitgliederanfragen, die den Breitensport betreffen
- Stellungnahmen zu Anfragen des Vorstandes der Bundeskommission Segelflug.

##### 6.2.2.2.2.Mitglieder

- Der/die Beauftragte für Breitensport, der/die die Sitzungen des Fachbereiches Breitensport leitet
- Der/die Referent/in Sport
- Die Vertreter Breitensport der Verbände der Bundeskommission Segelflug
- Die Beauftragte Frauen
- Der/die Beauftragte Jugend
- Der Sprecher der DMSt-Auswerter
- Beratend: Vertreter des OLC

### 6.3. Referat Ausbildung/Lizenzen (RA)

### 6.3.1 Aufgaben

- Die Erarbeitung und Pflege der Ausbildungsdokumente für den Segel- und Motorsegelflug sowie für den Segelkunstflug (nationale und internationale Methodiken; Richtlinien, Bestimmungen und Ordnungen für den Segelflug und Motorsegelflug, Ausbildungsmaterial und Hilfen)
- Erarbeitung und Pflege der Dokumente, die für nationale und internationale Lizenzfragen im Segelflug und Motorsegelflug benötigt werden
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Kommentaren zu nationalen und internationalen Gesetzesentwürfen
- Bearbeitung von Mitgliederanfragen, die die Ausbildung und Lizenzen betreffen
- Stellungnahmen zu Anfragen des Vorstandes der Bundeskommission
- Erarbeitung und Abstimmung zu Ausbildungsfragen zur Positionierung der Bundeskommission Segelflug innerhalb der EGU und Europe Air Sports
- Mitwirkung bei der Benennung/Nominierung des/der EGU-Delegierten für Belange der Lizenzierung, Ausbildung, Training, etc und des/der Stellvertreters/in.

### 6.3.2 Mitglieder

- Der/die Referent/in für Ausbildung/Lizenzen.
- Die zugeordneten Beauftragten
- Die Ausbildungsleiter der Mitgliedsverbände

## 6.4 Referat Technik /Lufttüchtigkeit (RT)

### 6.4.1 Aufgaben:

- Vertretung der Bundeskommission Segelflug in den Fragen zu gesetzlichen Regelung für die Zulassung, Erhaltung und sonstigen Fragen der Luftfahrzeuge (Sportgeräte) für den Segelflug/Motorsegler
- Vertretung nach Abstimmung mit dem Vorstand zu diesen Themen in nationalen (BMBWV, LBA) und internationalen (EASA, EU) Gremien
- Zusammenarbeit bei übergreifenden Themen mit den anderen Referaten sowie bei Bedarf Abstimmung technischer Belange weiterer Bundeskommissionen im DAeC
- Beratung des Vorstandes der Bundeskommission Segelflug
- Unterstützung der Mitgliedsverbände zu technischen Fragen

### 6.4.2 Mitglieder

- Der/die Referent/in Technik/Lufttüchtigkeit
- Die zugeordneten Beauftragten
- Die für den Bereich Technik/Lufttüchtigkeit zuständigen Vertreter der Mitgliedsverbände

## **6.5 Referat Luftraum/Flugbetrieb (RL)**

### 6.5.1 Aufgaben:

- Die Konzeptentwicklung zur Vertretung der Interessen des Segelfluges in allen Fragen der Luftraumstrukturenplanung und -Anpassungen in Deutschland und in Europa
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Kommentaren zu Gesetzesentwürfen, die den Luftraum und Regelungen für den Flugbetrieb betreffen
- Vertretung der Interessen des Segelfluges/ Motorsegelfluges bei Behörden der europäischen Einrichtungen und der Bundesrepublik Deutschland einschließlich den Bundesländern
- Vertretung der Interessen des Segelfluges/ Motorsegelfluges/ Segelkunstflugs in Fachfragen des Luftraums bei der EGU/ EAS.
- Vertretung der Interessen weiterer Nutzer von Luftraum und dabei enge Zusammenarbeit mit den anderen Bundeskommissionen des DAeC.
- Wahrnehmung aller Fragen zur Flugsicherheit durch den Beauftragten

Das Referat Luftraum/Flugbetrieb tagt mindestens einmal im Jahr. Die Ergebnisse dieser Tagungen sollen in die jährliche Abstimmung mit den anderen Luftraumnutzern bei der DFS GmbH (i.d.R. Ende September/ Anfang Oktober j.J.) eingebracht werden.

### 6.5.2. Mitglieder

- Der/die Referent/in für Luftraum
- Die Beauftragten des Segelfluges/ Motorsegelfluges in den Luftraum-Regionen Nord (HH, HB, NI, SH), Ost (BL, BB, ST, SN, MV), Mitte (HE, RP, TH, SA), West (NW), Südwest (BW) und Südost (BY)
- Die Beauftragten Luftraum anderer Bundeskommissionen im DAeC
- Der Beauftragte Flugsicherheit.

## **6.6. Referat Presse(Marketing (RP))**

### 6.6.1 Aufgaben

- Die Konzeption Erarbeitung von Strukturen und Material für die Pressearbeit, die Marketingarbeit für den Segelflug- Motorsegelflug und Segelkunstflug
- Öffentlichkeitsarbeit zur eigenen und zur Verwendung durch die Mitgliedsverbände der Bundeskommission
- Erstellung von Materialien für die Nachwuchsarbeit, für die Darstellung des Segelfluges in der Öffentlichkeit und allen Medien
- Entwicklung von Medienpartnerschaften mit allen Medien
- Die Betreuung der Printmedien der Bundeskommission oder Zuarbeit zu den kooperierenden Medien
- Die Erstellung von Konzepten für die Vermarktung und das Sponsoring aller Teile des Segelfluges, Motorsegelfluges und des Segelkunstfluges und aller Mannschaften im Rahmen der Bundeskommission mit dem Ziel der langfristigen (Mit-) Finanzierung der Aufgaben der Bundeskommission

- Bearbeitung von Anfragen zu diesem Thema an den Vorstand der Bundeskommission
- Die Betreuung des/der Internetauftritts/e der Bundeskommission
- Aktive Kooperation zu themenverwandten Internetauftritten zur Absicherung der Inhaltsgleichheit
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit anderen Bundeskommissionen im DAeC

#### 6.6.2 Mitglieder

- Der/die Referent/in für Presse und Marketing
- Der/die Beauftragte für Internet,
- Der/die Beauftragte für Sponsoring
- beratend: NN

### **7. Hauptamtliche Mitarbeiter der Bundeskommission Segelflug**

Die hauptamtlichen Mitarbeiter für den Segelflug werden vom Vorstand der Bundeskommission Segelflug angestellt.

Sie sind hauptamtlich für die Bundeskommission Segelflug in der Struktur der Bundeskommission (bei fachlichen Aufgaben i.d.R. in den Referaten zugeordnet) tätig. Der Leiter/Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Bundeskommission Segelflug führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes der Bundeskommission. Er nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil und ist u.a. dafür zuständig, dass Protokoll geführt wird.

### **8. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.